

Anlage A zur V/0152/2025

Kurzüberblick

In Teilbereichen des Ramertswegs ist keine öffentliche Regenwasserkanalisation vorhanden. Nach § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 46 des Landeswassergesetzes (LWG) haben die Kommunen die Verpflichtung auf ihrem Gebiet anfallendes Abwasser zu beseitigen. Derzeit erfolgt die Entwässerung der Grundstücke Ramertsweg 63 bis 85 und 66 bis 86 über eine private Leitung, die wasserrechtlich nicht durch die Untere Wasserbehörde genehmigt ist, direkt in die Aa. Für das private Grundstück auf dem die Leitung verläuft, liegt aktuell ein Bauantrag vor, sodass die Leitung zurückzubauen ist. Da die Stadt Münster als Abwasserbeseitigungspflichtige das Niederschlagswasser sammeln und ableiten muss, ist der Bau einer Regenwasserleitung in dem Teilbereich des Ramertsweg notwendig.

Im Rahmen des Antragsverfahrens hat die Untere Wasserbehörde (UWB) auf die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht hingewiesen. Die Baugenehmigung wurde unter der Auflage erteilt, dass die derzeitige Entwässerung bis zum Bau eines öffentlichen Regenwasserkanals aufrechterhalten bleibt.

Durch den Bau eines Regenwasserkanals sollen die betroffenen Grundstücke ordnungsgemäß an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossen werden. Der Regenwasserkanal wird im Siedlungsbereich mit einer Nennweite von DN400 und ab der Siedlungsgrenze bis zum Einlauf in das Rückhaltebecken (RRB) als DN500 ausgeführt. Die Einleitung in das RRB ist mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Im Zuge dieser Maßnahme wird im Siedlungsbereich die Fahrbahn angepasst. Hierzu wird ein Deckenhöhenplan erstellt. Die dazugehörige Vorlage trägt die Nummer V/0124/2025. Zudem sollen die beiden Bäume im Bereich des Schachtes R6 erhalten bleiben.

Seitens der Stadtnetze ist parallel zur Kanalbaumaßnahme die Verlegung von Versorgungsleitungen vorgesehen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wurde zeitlich aufeinander abgestimmt, um Baustellenbedingte Beeinträchtigungen für die Anwohner*innen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit der Vorlage wird das Ziel „ordnungsgemäße, sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Ableitung und Reinigung von Abwasser“ verfolgt. Der Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nach § 56 WHG und § 46 LWG wird nachgekommen.

Nach heutigem Stand ist eine Realisierung im Jahr 2026 vorgesehen.

Zur Erreichung des Teilziels ist mit einem finanziellen Bedarf von ca. 1.100.000 € zu kalkulieren.

Finanzierung

Produktgruppe:	1101	Abwasserbeseitigung				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	x	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan	x	Ja		Nein		
Im beschlossenen Haushaltsplan 2025 enthalten	x	Ja		Nein	teilw.	
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?	x	Ja		Nein		
Bereits veranschlagt?	x	Ja		Nein		

<u>Pflichtigkeitsgrad</u>					
Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
<p>Rechtliche Grundlagen: Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz NW (LWG), Entwässerungssatzung (EWS), Abwasserbeseitigungskonzept (ABK).</p> <p>Beeinflussbarkeit der finanziellen Auswirkungen: Eine Reduzierung der finanziellen Auswirkungen ist nicht möglich.</p>					

<u>Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)</u>
-